

Schule für Bildende Kunst und Gestaltung, Berlin

Schönhauser Allee 36
10435 Berlin

www.kunstschuleberlin.de

Prüfungsordnung

für die Ausbildungen zum Kunstmaler/in, Kunstzeichner/in
bzw. Graf, Zeichner-Illustration/ Comic- und Trickfilmzeichnen
Gültig ab dem 01.10.2004 (Fassung vom 9.12.2008)

Anlage 1 Prüfungsaufbau

Anlage 2 Prüfungsliste

§ 1 Ziel der Ausbildung und der Prüfungen

- (1) Die Ausbildung Kunstmaler/in, Kunstzeichner/in bzw. Grafische(r) Zeichner/in (Illustration/ Comic- bzw. Trickfilmzeichnen) vermittelt fachliche, theoretische und praktisch-methodische Kenntnisse für Tätigkeiten im Bereich Bildende Kunst: Zeichnen, Malerei und Gebrauchsgrafik: Illustration, Comiczeichnen, Trickfilmzeichnen
- (2) Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildungen sind mindestens der qualifizierte Hauptschulabschluss und erfüllte verlängerte Vollzeitschulpflicht. Bei besonderer künstlerischer Begabung sind nach Entscheidung der Schulleitung (Schulleiter/in) eine erfüllte verlängerte Vollzeitschulpflicht und der Hauptschulabschluss für den Ausbildungszugang ausreichend.
- (3) Mit den Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass der Kursteilnehmer die in den Fächer unterrichteten fachlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die den Lernzielen der Ausbildung entsprechen.

§ 2 Dauer und Aufbau der Ausbildung

- (1) Die 3-jährige Ausbildung teilt sich in sechs Studienhalbjahr mit einer Dauer von jeweils ca. 6 Monaten. Die Studienhalbjahr sind weiterhin in Fachunterricht und Unterrichtseinheiten von unterschiedlicher Dauer unterteilt.
- (2) Die mündliche und schriftlichen Prüfungen bzw. Präsentation Projektarbeiten werden jeweils in einer Prüfungswoche in der Regel Studienbegleitend zum Abschluss eines Studienhalbjahrs erbracht.
- (3) Sonstige Leistungskontrollen können im Rahmen der laufenden Ausbildung erfolgen.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen, den Prüfungsvorleistungen und den sonstigen Studienleistungen des Basisstudiums. Die Abschlussprüfung besteht aus Fachprüfungen, dem Nachweis sämtlicher Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen sowie der Abschlussarbeit. Die Fachprüfungen, die Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Prüfungsordnung und werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.
- (2) Studienleistungen sind bewertete und unbewertete individuelle Leistungsnachweise, welche in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung (Vorlesung, Projekt, Seminar) erbracht und dem Studierenden schriftlich bescheinigt werden (Eintrag in Studienbuch Anlage 3 Ausbildungsordnung). Die Fachprüfungen sind beschränkt nach § 13 dieser Prüfungsordnung wiederholbar. Weitere nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (3) Bei der Meldung zu den Fachprüfungen sollen folgende Studienleistungen vorliegen: Teilnahmebestätigung in allen in diesem Studiumsabschnitt vorgesehenen und angebotenen und belegte Lehrveranstaltungen und Fächern. Prüfungsvorleistungen je Prüfung wenn es in den Prüfungsverordnungen vorgesehen ist
- (4) Bei der Meldung zur Abschlussarbeit müssen vorliegen: Leistungsnachweise für alle der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachprüfungen, des Basis- und Hauptstudiums. Nachweis über mindestens 4 Exkursionen. Nachweis über Mindestens 2 Beteiligung an einer Ausstellung, offen ausgeschriebenem Wettbewerb bzw. öffentliche Präsentation. Die o.g. Nachweise sollen spätestens zum Verteidigung des Abschlussarbeit nachgereicht werden. Nachweis über eine achtwöchiges Praktikum, bzw. praxisbezogene Auftragsarbeit. Ein Praktikum kann sich auch aus mehrere Praktika zusammensetzen. Die Praktikumnachweis soll spätestens zum Verteidigung des Abschlussarbeit nachgereicht werden.
- (5) Die Fachprüfungen dieser Prüfungsordnung sind jeweils einem Studienabschnitt (Basisstudium, Hauptstudium) zugeordnet. Bei Ablegung der Fachprüfung sollen alle Prüfungsvorleistungen des Studiumsabschnitts vorlegen. Bei den Fachprüfungen, die nach einem Studienhalbjahr durchgeführt werden, müssen die Prüfungsvorleistungen, die in dem Semester zu erbringen sind, vorliegen. Prüfungsvorleistungen dieser Prüfungsordnung sind unbenotet.
- (6) Fachprüfungen sind fachabschließende Leistungsnachweise und werden daher studienbegleitend erbracht. Sie werden gemäß § 11 dieser Prüfungsordnung bewertet und benotet und sind gemäß § 13 beschränkt wiederholbar.
- (7) Form und Inhalte der Fachprüfungen ergeben sich aus den Anlagen 1 dieser Prüfungsordnung

§ 4 Prüfungstermine, Gliederung der Prüfungen, Ort und Dauer der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden jeweils am Abschluss eines Studienhalbjahrs, bzw. Ausbildungsabschnitten (Grundstudium 1., 2. Studienhalbjahr; Hauptstudium 3. bis 5. Studienhalbjahr) erbracht. Art und Form der Prüfungen ist in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Zum Ende des zweiten Studienhalbjahres sollen alle Fachprüfungen im Rahmen von Zwischenprüfung abgelegt werden und alle für die Zwischenprüfung Vorprüfungsvorleistungen und Studienleistungen erbracht sein. Zum Ende des fünften Studienhalbjahres sollen alle Fachprüfungen der Abschlussprüfung abgelegt und alle zur Abschlussarbeit erforderlichen

- Studienleistungen einschließlich der Prüfungsvorleistungen, erbracht werden, sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nachgewiesen werden.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Gelegenheit zu geben, die von der Prüfungsordnung geforderten Fachprüfungen abzulegen. Mindestens einmal im Studienjahr soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben zu sein, Prüfungsvorleistungen sowie die sonstigen Studienleistungen des Pflichtbereichs erbringen zu können.
 - (4) Die Studierenden sind mindestens vier Wochen vor den jeweiligen Meldeterminen durch einen Aushang über die Meldetermine zu den Fachprüfungen zu informieren.
 - (5) Die Prüfungen finden in den Räumen der Schule für Bildende Kunst und Gestaltung, Berlin statt.
 - (6) Die Dauer der Prüfungen wird auf Antrag der Fachdozenten durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Mündliche Prüfungen, Projektpräsentationen und Referate haben eine Dauer von 30 Minuten, schriftliche und praktische Prüfungen eine Dauer von 135 bzw. von 180 Minuten (ist im Prüfungsplan fest zu legen).
 - (7) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig.

§ 5 Meldung zu und Rücktritt vor Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen können nur nach vorheriger Meldung und Zulassung abgelegt werden; dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Meldung erfolgt schriftlich an den vom Prüfungsausschuss festgelegten und durch einen Aushang bekannt gemachten Termin .
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne Angabe der Gründe durch eine schriftliche Erklärung möglich. Im Falle einer mündlichen Prüfung ist die Rücktrittserklärung bis spätestens 12.00 Uhr des dem Prüfungstag vorausgehenden Arbeitstages an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Im Falle einer Klausurarbeit oder einer sonstigen Prüfungsform erfolgt die Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfung bei der prüfenden Person. Die Entgegennahme der Rücktrittserklärung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten quittiert.
- (3) Bei fristgemäßem Rücktritt gilt die Meldung als nicht erfolgt. Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne fristgemäßen Rücktritt von der Meldung die Teilnahme an einer Fachprüfung, so gilt gemäß § 12 Absatz 1 die Fachprüfung als nicht bestanden, falls für das Versäumnis keine triftigen Gründe geltend gemacht werden können.

§ 6 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer in Ausbildung zu Kunstmaler/ Kunstzeichner bzw. Gebrauchsgrafiker bei der Schule für Bildende Kunst und Gestaltung in Berlin sich befindet. Zu den Zwischenprüfungen kann sich nur melden, wer alle Prüfungsvorleistungen des Basisstudiums erbracht hat. Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann sich nur melden, wer die Zwischenprüfung in den einen der beiden o.g. Fachrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 bei der Schule bestanden hat. Die geforderte Prüfungsvorleistungen für die betreffende Fachprüfung sollen erbracht sein.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind unbenotet. Sie stellen den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung fest.

- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§7 Formen der Leistungsnachweise

- (1) Die Prüfungsform der Fachprüfungen regelt Anlage 1 der Prüfungsordnung.
(2) Prüfungsvorleistungen und sonstige Studienleistungen können in einer oder mehreren der nachstehenden Formen erbracht werden:

Teilnahmebestätigung (T)

Eine Teilnahmebestätigung bezieht sich auf die Teilnahme an einem Fachunterricht. Für diese Unterrichtsbestandteile gibt es keine Prüfungspflicht. Unabhängig davon können freiwillige Leistungskontrollen in Form von Referaten, bzw. einer praktischen Arbeit absolviert werden. Eine Teilnahmebestätigung wird nur erteilt, wenn der Student an mindestens 75% der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

Schriftliche Prüfung (S)

Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt. Die schriftlichen Prüfungen werden zum Abschluss eines Studienhalbjahrs, bzw. Ausbildungsabschnitten (Grundstudium 1., 2. Studienhalbjahr; Hauptstudium 3. bis 5. Studienhalbjahr) durchgeführt, die können auch durch ein Studienhalbjahrsprojekt ersetzt werden.

Praxistest (PT)

In den praktischen Fächern werden einzelne Aufgaben gestellt und vom Fachdozenten zum Abschluss des Studienhalbjahrs geprüft bzw. bewertet.

Präsentation Praxis Projekt (PR)

Die Projekte werden in Einzel- oder Gruppenarbeit erstellt. Die Praxisprojekte werden in einer mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Schule für Bildende Kunst und Gestaltung, Berlin zum Abschluss der 1. Ausbildungsabschnitt/Grundstudium (1. und 2. Studienhalbjahr) verteidigt.

Einzelarbeit (EA)

Einzelarbeiten sind Pflicht-Leistungsnachweise und sind durch den Fachdozenten bzw. Prüfungsausschuss festgelegt. Es handelt sich um eine gewisse Anzahl von Arbeiten, Projekten, die im Laufe der Ausbildung anzufertigen sind. Die Aufstellung der Arbeiten – aufgeteilt nach Fachbereichen. Die EA sind in der Regel bei der Rundgang je Ende des Semesters gezeigt und benotet.

Referate (R)

Referate sind freiwillige oder Pflicht-Leistungsnachweise und werden durch den Prüfungsausschuss mit den jeweiligen Dozenten in Art und Umfang abgestimmt. Referate können mündlich oder schriftlich verfasst und als Leistung abgenommen werden.

Prüfungsvorleistungen und sonstige Studienleistungen können in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn die zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden durch Angabe objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar sind und einzeln bewertet werden können und für sich genommen die Anforderungen an die Studienleistung erfüllen.

- (3) Die Formen der Leistungsnachweise werden, soweit sie nicht durch die Prüfungsordnung vorgegeben sind, von den Prüfenden bzw. den für die betreffende Lehrveranstaltung Verantwortlichen festgelegt und sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Leistungsnachweise sind in dem Studienbuch fest zu halten.
- (4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage

ist, Fachprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Fachprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen und sonstige Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Fachprüfung und Durchführung der mündlichen Fachprüfungen

- (1) Durch mündliche Fachprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Fachprüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bzw. von dem/der Stellvertreter/in vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer bewerten die Leistung durch jeweils eine Note. Dabei ist eine Kommastelle zugelassen. Es wird aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks gebildet. Die Einzelnoten werden gemittelt und nach einer Kommastelle abgeschnitten (§11, Absatz 1). Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest.
- (3) Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 40% der vorgegebenen Aufgaben erfüllt wurden, dies entspricht die Note 4 bei der Benotung.
- (5) Mündliche Fachprüfungen dauern wenigstens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten; bei Gruppenprüfungen gilt dieser Zeitrahmen für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten.
- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, den Namen der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung festhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Fachprüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußertem Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen.
- (7) Studierende, die zu der betreffenden Fachprüfung nicht gemeldet sind, sich jedoch zu einem späteren Termin dieser unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Schriftliche Arbeiten und schriftliche Fachprüfungen

- (1) In den schriftlichen Fachprüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der schriftlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die zugelassenen Hilfsmittel sind den

Studierenden für die Vorbereitung rechtzeitig bekannt zu geben. Es können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens 135 Minuten und darf 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Das Ergebnis soll spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin durch ein Aushang bekannt gemacht werden; im Falle einer Fachprüfung ist der Aushang mit einem Datum zu versehen und aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach vorheriger Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Aushangfrist eine Überprüfung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfer verlangen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb eines Monats nach Ergebnisbekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch einlegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt dann eine zweite sachkundige prüfende Person, die die Prüfung einer unabhängigen Bewertung unterzieht. Aus beiden Bewertungen wird eine Note durch Mittelbildung und Abschneiden nach einer Kommastelle entsprechend §11, Absatz 1 berechnet. Falls diese Note von der ursprünglichen Note um mehr als 2,0 abweicht, so ist eine dritte prüfende Person heranzuziehen, welche in dem durch die beiden anderen Bewertungen vorgegebenen Rahmen die endgültige Note festlegt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Die Schulleitung (Schulleiter/in) Schule für Bildende Kunst und Gestaltung, Berlin bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder müssen bei der Schule für Bildende Kunst und Gestaltung, Berlin hauptberuflich tätig sein.
- (3) Die Mitglieder müssen Sachkundig sein und über eine langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, Prüfungsinhalte zu bestätigen, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu kontrollieren und bei Unstimmigkeiten in Prüfungsfragen zu entscheiden.
- (5) Der/die Schulleiter/in führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden vom jeweils fachlich zuständigen Dozenten der Schule für Bildende Kunst und Gestaltung, Berlin dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen und durch diesen bestätigt.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vom jeweils fachlich zuständigen Dozenten der Schule für Bildende Kunst und Gestaltung, Berlin und zwei Mitgliedern des Prüfungsausschuss bestätigt.
- (9) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers beauftragt die Schule für Bildende Kunst und Gestaltung, Berlin einen anderen sachkundigen Dozenten.

§ 11 Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Dozenten oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Regeln angewendet:
 Beim Erreichen von mind. 90% der gestellten Aufgaben
Sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderem Maße entspricht;
 Beim Erreichen von mind. 80% der gestellten Aufgaben
Gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
 Beim Erreichen von mind. 60% der gestellten Aufgaben
Befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; beim Erreichen von mind. 40% der gestellten Aufgaben
Ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 Beim Erreichen von mind. 30% der gestellten Aufgaben
Mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 Beim Erreichen von weniger als 30% der gestellten Aufgaben
Ungenügend (6) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Die Bewertung bezieht sich auf den Anteil der erreichten Punkte entsprechend des Prüfungsplanes (Anlage 2). Der Prüfungsplan wird den Kursteilnehmern zu Beginn der Ausbildung übergeben.
- (3) Zum Erreichen des Ausbildungsziels müssen mindestens 40% der Gesamtpunkte im Prüfungsplan (Anlage 2) erreicht werden.
- (4) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt anonym unter Angabe der Stammnummer des Kursteilnehmers zeitnah nach der Prüfung

§ 12 Fehlen, Rücktritt, Betrugsversuch, Verstoß gegen Prüfungsordnung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer werden vor Beginn der Prüfung über Ihre Befinden befragt und auf die Folgen unerlaubten Verhaltens hingewiesen.
- (4) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte triftige Grund muss der Schulleitung (Schulleiter/in) der Schule für Bildende Kunst und Gestaltung, Berlin oder dem Prüfungsausschuss binnen drei Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist binnen drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Im Falle des Rücktritts aus triftigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen für den nächsten Prüfungstermin anerkannt werden.

- (6) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Betrug oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, täuscht er oder versucht er zu täuschen oder leistete er der Täuschungshandlung eines anderen Vorschub, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In weniger schweren Fällen sind für schriftliche Prüfungen neue Aufgaben zu stellen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Schulleiter/in nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Prüfungsteilnehmers, der aufsichtsführenden Lehrkraft und der Fachkraft möglichst noch am gleichen Tag. Über weitere Maßnahmen wird sofort entschieden. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt. Die Schulleiter/in kann den Ausschluss von der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung oder die anteilige Bewertung der Prüfungsleistungen beschließen. Beim Ausschluss gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- (7) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.
- (8) Stellt sich nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 6 vorliegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen.

§ 13 Nachholen der Prüfung

- (1) Ist die zu prüfende Person wegen Krankheit verhindert, so kann der Prüfungsausschuss eine Nachholung der Prüfung festlegen.
- (2) Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann eine Zweitprüfung auf Antrag des Studenten durchgeführt werden. Die Wiederholung kann maximal 2 Mal beantragt werden.

§ 14 Gesamtbewertung

- (1) Die Zwischenprüfung wird zu 30 % aus den durchschnittlichen Rundgangsnoten des 1. und 2. Halbjahres und zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Fachprüfungen im Basisstudium, zusammengerechnet. Aus den Bewertungen wird eine Gesamtbewertung des Basisstudiums gebildet.
- (2) Abschlussprüfung ist zu 20 % aus dem von der durchschnittlichen Rundgangsnote des 3., 4. und 5. Halbjahres, aus 40 % der Fachprüfungen im Hauptstudium und aus 40% von der Note der Abschlussarbeit, als Gesamtbewertung gebildet.
- (3) Die Gesamtnote bildet sich zu 30 % aus der Gesamtbewertung des Basisstudiums sowie aus 70% der Abschlussprüfungsnote. Die Noten werden bis zum 1. Kommazichen gerechnet.

§ 15 Zertifikat und Abschlussbezeichnung

- (1) Das Zertifikat erhält, wer in allen Fächern, Zwischenprüfungen, die Abschlussprüfung und die Gesamtbewertung von mind. 40% erreicht hat und ein mind. 8-wöchiges Praktikum, bzw. selbstständige praktische Auftragsarbeit (von Dritten erteilt) nachgewiesen hat. Die Gesamtnote soll im Zertifikat

erläutert sein. Der Teilnehmer erwirbt damit die Berechtigung, sich **Kunstmaler/in, Kunstzeichner/in bzw. Grafische(r) Zeichner/in (Illustration, Comic- , Trickfilmzeichner)** zu nennen.

Abschlussbestimmungen

Die Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 und tritt ab 1. Februar 2009 in Kraft. Die Änderungen treten ab der Bekanntmachung (maßgeblich ist die zuletzt herausgegebene Überarbeitung der Bekanntmachung) sofort in Kraft.

Anlagen der Prüfungsordnung

Anlage 1

Prüfungsaufbau

(1) Fachprüfungen der Zwischenprüfung

Basisstudium 1., 2. Studienhalbjahr sind folgende Prüfungen abzulegen:

I. Teilnahme an 2 Rundgängen je Ende des 1. und 2. Semesters.

II. Schriftliche Fachprüfung in Zeichnen: Zeichnen von Gegenständen. Ziel: Licht-Schatten und Perspektive im nach der Natur zeichnen sicher darstellen zu können
Prüfungsvorleistung: 50 Zeichnungen und Skizzen nachweisen. Es werden das technische Können und die theoretischen Kenntnisse von Licht-Schatten, Perspektive und des künstlerischen Darstellungsvermögens geprüft/ benotet

III. Schriftliche Fachprüfung in Malerei:

Malen eines eigens zusammengestellten Stilllebens nach der Natur. Ziel: Es ist die Umsetzung von Licht und Schattendarstellungen in Farbe sowie Kompositionsaufbau im Bild zu prüfen. Es wird auch geprüft, wie man eine eigene Farbpalette aufbaut und wie man die Farbtheorie und eigene Farbwahrnehmung zusammen anwenden kann. Es wird das technische Können, die theoretischen Kenntnisse in Farbtheorie, Komposition und das künstlerische Darstellungsvermögen geprüft.

IV. Mündliche Fachprüfung in Farbtheorie

Prüfungsvorleistung: eine Kopie in Farbe nach Bildvorlage anfertigen. Ziel: prüfen des Könnens, die Farbe nach zu mischen. Ziel ist es, theoretische Kenntnisse in Farbtheorie zu prüfen und zu benoten.

V. Präsentation / Praxis Projekt in Illustration/Comic: Nach einem vorgegebenen Text eine Illustration erstellen. Die Technik ist frei gestellt. Das Projekt soll mündlich vorgestellt und präsentiert werden. Ziel ist es, den vorgegebenen Text selbständig zu analysieren und gestalterisch ein entsprechendes Bild zu illustrieren. Bewertet und benotet wird vor allem die (technisch sauber ausgeführte) fertige Arbeit.

(2). Fachprüfungen der Abschlussprüfung

Hauptstudium 3.,4.,5. Studienhalbjahr

Fachrichtung Kunstmaler/ Kunstzeichner

I. Teilnahme am Rundgang/ nach je. 2.,3.,4. Semester /je benotet

II. Referat in Kunsttheorie/ Kunstgeschichte: Nach vorgegebenem Thema ein Referat mit ca. 20 Seiten schriftlich erstellen und mündlich vortragen. Es werden die fachliche Kenntnis und der Aufbau des Referats bewertet. Es sind auch der Präsentationsaufbau und die Präsentationsdurchführung zu bewerten und zu benoten.

III. Schriftliche Fachprüfung in Zeichnen: Zeichnen des menschlichen Modells, Aktzeichnen. Ziel ist es, die theoretischen Kenntnisse in plastischer Anatomie und das Können im figürlichen Zeichnen zu prüfen und zu benoten.

Prüfungsvorleistung: 50 Zeichnungen und Skizzen von sind Menschen nachzuweisen.

Es werden das technische Können, die theoretischen Kenntnisse in plastischer Anatomie und das künstlerische Darstellungsvermögen geprüft.

IV. Schriftliche Fachprüfung in Malerei: Malen eines Porträts, Kopf vom Modell mit selbst ausgewählte Materialien. Ziel ist es, das porträtistische Können, sowie die Farb-Umsetzung zu prüfen und zu benoten.

V. Mündliche Fachprüfung in Komposition, theoretische Grundlagen der Komposition an Hand von Bildern aus der Kunstgeschichte abzufragen und zu benoten.

VI. Einzelarbeit in Drucktechniken.

Eine Arbeit in Auflage von 5 Stück in beliebigen Drucktechniken zu erstellen. Ziel ist, das technische Können und die Umsetzung künstlerischen Ausdrucks bei der Ausführung einer grafischen Arbeit zu prüfen und zu benoten.

Hauptstudium 3.,4.,5. Semester

Fachrichtung Gebrauchsgrafiker/ Illustration, Comiczeichner

I. Teilnahme am Rundgang/ nach je. 2.,3.,4. Semester /je benotet

II. Referat in Kunsttheorie/ Kunstgeschichte: Nach vorgegebenem Thema ein Referat mit ca. 20 Seiten schriftlich zu erarbeiten und mündlich vorzutragen. Es werden die fachlichen Kenntnisse und der Aufbau des Referats bewertet. Es ist auch der Präsentationsaufbau und die Präsentationsdurchführung zu bewerten und zu benoten.

III. Schriftliche Fachprüfung in Zeichnen: Zeichnen eines menschlichem Modells, Aktzeichnen. Ziel ist es, die theoretischen Kenntnisse in plastischer Anatomie und das Können im figürlichen Zeichnen zu prüfen und zu benoten.

Prüfungsvorleistung: 50 Zeichnungen und Skizzen von Menschen nachweisen.

Es werden das technische Können und die theoretischen Kenntnisse in plastischer Anatomie und künstlerisches Darstellungsvermögen geprüft.

IV. Mündliche Fachprüfung in Graf. Gestaltung. Theoretisches Wissen in Graf. Gestaltung, Komposition und Formgestaltung wird an Hand der Muster Layouts abzufragen und zu benoten.

V. Präsentation / Praxis Projekt in Comic/ Illustration: Anhand eines Textes eine Bildergeschichte aus mindestens drei Bildern zu erstellen. Der Text muss in die Bilder mit einbezogen werden. Ziel ist es, das technische Können in Illustration, Comic und Typografie, sowie theoretische Kenntnisse in Typografie und Bildgestaltung zu benoten.

VI. Einzelarbeit in Drucktechniken.

Eine Arbeit in Auflage von 5 Stück in beliebigen Drucktechniken zu stellen. Ziel ist es, das technische Können und die Umsetzung künstlerischen Ausdrucks bei der Ausführung einer grafischen Arbeit zu prüfen und zu benoten.

(3) Abschlussarbeit

Präsentation / Praxis Projekt

Die Abschlussarbeit ist im 6. Studienhalbjahr anzufertigen. Es soll ein vom

Auszubildenden ausgewähltes Thema als komplette, abgeschlossene künstlerische Arbeit eigenständig umgesetzt werden. Die Arbeit wird von mindestens 2 Dozenten begleitet. Die Arbeit soll in einer Präsentation erklärt werden. Bei mündlicher Prüfung sind auch die theoretischen Hintergründe abzufragen. Als schriftlicher Teil sollen mindestens 3_Textseiten zu der Arbeit als theoretischer Teil beigefügt werden.

Anlage 2

Prüfungsplan

(1) Fachprüfungen der Zwischenprüfung

Basisstudium 1., 2. Studienhalbjahr sind folgende Prüfungen abzulegen:

- I. Rundgang 1. Semester max. Punktzahl 15 Punkte
- II. Rundgang 2. Semester max. Punktzahl 15 Punkte
- III. Schriftliche Fachprüfung in Zeichnen: Zeichnen von Gegenständen. max. Punktzahl 15 Punkte
Prüfungsvorleistung: 50 Zeichnungen und Skizzen nachweisen.
- IV. Schriftliche Fachprüfung in Malerei max. Punktzahl 15 Punkte
- V. Mündliche Fachprüfung in Farbtheorie max. Punktzahl 10 Punkte
Prüfungsvorleistung: eine Kopie in Farbe nach Bildvorlage anfertigen.
- VI. Präsentation / Praxis Projekt in Illustration max. Punktzahl 15 Punkte

(2). Fachprüfungen der Abschlussprüfung

Hauptstudium 3.,4.,5. Studienhalbjahr

Fachrichtung Kunstmaler/ Kunstzeichner

- I. Rundgang 3. Semester max. Punktzahl 15 Punkte
- II. Rundgang 4. Semester max. Punktzahl 15 Punkte
- III. Rundgang 5. Semester max. Punktzahl 15 Punkte
- IV. Referat in Kunsttheorie/ Kunstgeschichte max. Punktzahl 10 Punkte
- V. Schriftliche Fachprüfung in Zeichnen: Zeichnen nach einem menschlichem Modell, Aktzeichnen. max. Punktzahl 15 Punkte
Prüfungsvorleistung: 50 Zeichnungen und Skizzen von Menschen nachweisen.
- VI. Schriftliche Fachprüfung in Malerei max. Punktzahl 15 Punkte
- V. Mündliche Fachprüfung in Komposition max. Punktzahl 10 Punkte
- VI. Einzelarbeit in Drucktechniken max. Punktzahl 15 Punkte

Hauptstudium 3.,4.,5. Semester

Fachrichtung Gebrauchsgrafiker/ Illustration, Comiczeichner

- II. Rundgang 3. Semester max. Punktzahl 15 Punkte
- II. Rundgang 4. Semester max. Punktzahl 15 Punkte
- III. Rundgang 5. Semester max. Punktzahl 15 Punkte
- IV. Referat in Kunsttheorie/ Kunstgeschichte max. Punktzahl 10 Punkte
- V. Schriftliche Fachprüfung in Zeichnen: Zeichnen nach einem menschlichem Modell, Aktzeichnen. max. Punktzahl 15 Punkte
Prüfungsvorleistung: 50 Zeichnungen und Skizzen von Menschen nachweisen.
- VI. Mündliche Fachprüfung in Graf. Gestaltung. max. Punktzahl 10 Punkte

VII. Präsentation / Praxis Projekt in Comic/ Illustration max. Punktzahl 15 Punkte

VIII. Einzelarbeit in Drucktechniken. Max. Punktzahl 15 Punkte

(3) Abschlussarbeit

Präsentation / Praxis Projekt max. Punktzahl 25 Punkte

Anlage 3

Musterbewertung für die Abschlussnote

Herr Max Mustermann, Studium Kunstmaler/in-Kunstzeichner/in (weitere Studiengänge gleich)

Prüfungsvorleistungen: Anwesenheit, Erfolgreiche Teilnahme in Unterricht, Exkursionen, Praktika, sowie Ausstellung- bzw. Wettbewerbsbeteiligung nachgewiesen. Die Prüfungsvorleistungen sind nicht Bewertet.

Herr Mustermann hat alle Prüfungen nach dem Prüfungsplan bestanden und hat für je Prüfung folgende Punktzahl, die nach §11 (2) der Prüfungsordnung in den Prüfungsnoten umgerechnet ist:

Prüfungsplan

(1) Fachprüfungen der Zwischenprüfung			
Basisstudium 1., 2. Studienhalbjahr sind folgende Prüfungen abzulegen:	Punktzahl von Herrn Mustermann, Durchschnittliche Punktzahl der Dozenten	Prozent Anteil von max. Punktzahl	Note für die Prüfung
I. Rundgang 1. Semester max. Punktzahl 15 Punkte	10	66,6 %	3
II. Rundgang 2. Semester max. Punktzahl 15 Punkte	13	86,6 %	2
III. Schriftliche Fachprüfung in Zeichnen: Zeichnen von Gegenständen. max. Punktzahl 15 Punkte Prüfungsvorleistung: 50 Zeichnungen und Skizzen nachweisen.	15	100 %	1
IV. Schriftliche Fachprüfung in Malerei max. Punktzahl 15 Punkte	8	53,3 %	4
V. Mündliche Fachprüfung in Farbtheorie max. Punktzahl 10	8	80 %	2

Punkte			
Prüfungsvorleistung: eine Kopie in Farbe nach Bildvorlage anfertigen.			
VI. Präsentation / Praxis Projekt in Illustration max. Punktzahl 15 Punkte	12	80 %	2
(2). Fachprüfungen der Abschlussprüfung			
Hauptstudium 3.,4.,5. Studienhalbjahr			
Fachrichtung Kunstmaler/ Kunstzeichner			
I. Rundgang 3. Semester max. Punktzahl 15 Punkte	10	66,6 %	3
II. Rundgang 4. Semester max. Punktzahl 15 Punkte	13	86,6 %	2
III. Rundgang 5. Semester max. Punktzahl 15 Punkte	15	100 %	1
IV. Referat in Kunsttheorie/ Kunstgeschichte max. Punktzahl 10 Punkte	8	80 %	2
V. Schriftliche Fachprüfung in Zeichnen: Zeichnen nach einem menschlichem Modell, Aktzeichnen. max. Punktzahl 15 Punkte Prüfungsvorleistung: 50 Zeichnungen und Skizzen von Menschen nachweisen.	8	53,3 %	4
VI. Schriftliche Fachprüfung in Malerei max. Punktzahl 15 Punkte	12	80 %	2
V. Mündliche Fachprüfung in Komposition max. Punktzahl 10 Punkte	10	100 %	1
VI. Einzelarbeit in Drucktechniken max. Punktzahl 15 Punkte	12	80 %	2
Hauptstudium 3.,4.,5. Semester			
Fachrichtung Gebrauchsgrafiker/			

Illustration, Comiczeichner

I. Rundgang 3. Semester max.
Punktzahl 15 Punkte

II. Rundgang 4. Semester max.
Punktzahl 15 Punkte

III. Rundgang 5. Semester max.
Punktzahl 15 Punkte

IV. Referat in Kunsttheorie/
Kunstgeschichte max. Punktzahl 10
Punkte

V. Schriftliche Fachprüfung in
Zeichnen: Zeichnen nach einem
menschlichem Modell, Aktzeichnen.
max. Punktzahl 15 Punkte
Prüfungsvorleistung: 50
Zeichnungen und Skizzen von
Menschen nachweisen.

VI. Mündliche Fachprüfung in Graf.
Gestaltung. max. Punktzahl 10
Punkte

VII. Präsentation / Praxis Projekt in
Comic/ Illustration max. Punktzahl
15 Punkte

VIII. Einzelarbeit in Drucktechniken.
Max. Punktzahl 15 Punkte

(3) Abschlussarbeit

Präsentation / Praxis Projekt max. Punktzahl 25 Punkte	23	92 %	1
---	----	------	---

Nach § 14 der Prüfungsordnung rechnet man die Gesamtbewertung:

(1) Die Note der Zwischenprüfung besteht aus 30 % der durchschnittlichen Rundgangsnote des 1. und 2. Halbjahres und zu 70 % die Durchschnittsnote der Fachprüfungen des Basisstudiums zusammengerechnet:

Rundgangsnote 1. Semester 3
Rundgangsnote 2. Semester 2

Weitere Prüfungsnoten des Basisstudiums 1, 4, 2, 2

Zwischenprüfung: $30 \% * (3+2)/2 + 70 \% * (1+4+2+2)/4 = 30\% * 2,5 + 70 \% * 2,25 = 0,75 + 1,58 = 2,33$ die **Zwischenprüfung wird bis zu einem Kommazeichen gerechnet und ergibt 2,3**

(2) Die Note der Abschlussprüfung besteht aus 20 % der durchschnittlichen Rundgangsnote des 3., 4. und 5. Halbjahres und aus 40 % der Durchschnittsnote der Fachprüfungen des Hauptstudiums und aus 40 % von der Note der Abschlussarbeit zusammengerechnet:

Rundgangsnote 3. Semester 3

Rundgangsnote 4. Semester 2

Rundgangsnote 5. Semester 1

Weitere Prüfungsnoten des Hauptstudiums 2, 4, 2, 1,2

Abschlussarbeitsnote 1

Abschlussprüfung: $20 \% * (3+2+1)/3 + 40 \% * (2+4+2+1+2)/5 + 40 \% * 1 = 20\% * 2 + 40 \% * 2,2 + 40\% * 1 = 0,4 + 0,88 + 0,4 = 1,66$ die **Abschlussprüfung wird bis zu einem Kommazeichen gerechnet und ergibt die Note 1,7**

(3) Die Gesamtnote bildet sich zu 30 % aus der Bewertung des Basisstudiums/ Zwischenprüfung sowie 70 % der Abschlussprüfung

Gesamtnote = $30 \% * \text{Zwischenprüfung} + 70 \% * \text{Abschlussprüfung} = 30 \% * 2,3 + 70 \% * 1,7 = 0,69 + 1,19 = 1,88$

Die Gesamtnote wird bis zu einem Kommazeichen gerechnet und ergibt die Note 1,9, die dann in dem Zeugnis und Studienbuch eingetragen wird. Zwischennoten hält man in dem Studienbuch fest.